



Stadt Schlieren

Freiestrasse 6
Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch
Tel. 044 738 14 11
Fax 044 738 15 90

Beschlüsse des Gemeindeparlamentes vom 28. Oktober 2013

1.
 - a) Für die Durchführung des „Schlierefäschts“ 2015 wird dem Verein event Schlieren ein Betriebsbeitrag von gesamthaft Fr. 300'000.00 genehmigt.
 - b) Da im Voranschlag für das Jahr 2013 lediglich Fr. 50'000.00 eingestellt sind, ist für die Jahre 2014 und 2015 je Fr. 125'000.00 zu budgetieren.
 - c) Im Durchführungsjahr erhält der Verein event Schlieren unentgeltliche städtische Leistungen im Rahmen von Fr. 60'000.00.
 - d) In die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Schlieren und dem Verein event Schlieren wird folgende Klausel aufgenommen: „Bei einer Auflösung des Vereins event Schlieren fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schlieren mit der Auflage, diese Mittel für kulturelle Zwecke zu verwenden.“ Der Verein wird aufgefordert, eine entsprechende Bestimmung in die Vereinsstatuten aufzunehmen und für unabänderlich zu erklären.
2. Das Postulat von Andreas Geistlich betreffend „Statistikreport für die Sozialabteilungen der Zürcher Gemeinden“ wird als erledigt abgeschrieben.
3. Das Postulat von Thomas Landis und 5 Mitunterzeichnenden betreffend „Gewerbezone in Schlieren“ wird an den Stadtrat überwiesen.

Gemeindeparlament

Peter Seifriz
Präsident

Arno Graf
Sekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindegzwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Schlieren, 28. Oktober 2013